

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- Ein Rundschreiben an alle Pflegeeltern

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

vielleicht haben Sie es schon mitbekommen, im vergangenen Jahr ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Ein Ziel der Gesetzesänderung ist es, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, zu schützen, zu stärken, zu unterstützen und zu beteiligen.

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich auch Veränderungen in unserer Zusammenarbeit. Die für Sie und Ihr Pflegekind wichtigen hat der Pflegekinderdienst Erkelenz auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Wir werden in den nächsten (Hilfeplan-)Gesprächen näher hierauf eingehen und mögliche Fragen beantworten. Wenn Sie im Vorfeld Rückfragen haben, melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sozialarbeiterin

Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- § 36 SGB VIII Absatz 2 und 3 - Mitwirkung, Hilfeplan

Im Hilfeplanverfahren soll die Beziehung zu leiblichen Geschwistern berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll, falls erforderlich, auch die Schule am Hilfeplanverfahren beteiligt werden. Wir möchten Sie aus diesem Grund bitten in Zukunft selbstständig Zeugniskopien an den Pflegekinderdienst zu zusenden.

- § 37 SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind

Die Arbeit mit den Kindeseltern stellt einen obligatorischen Bestandteil der Hilfe zur Erziehung dar, die Hilfeplanung soll im Regelfall mit dem Kind/ Jugendlichen, den Kindeseltern und den Pflegeeltern erfolgen. Leibliche Eltern haben nun einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Dieser besteht unabhängig von dem Sorgerecht. Aus diesem Grund wurde vom Pflegekinderdienst der Stadt Erkelenz allen leiblichen Eltern schriftlich ein Beratungsangebot unterbreitet.

- § 37a SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht weiterhin. Neu ist, dass nun auch Zusammenschlüsse von Pflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden sollen.

- § 37b SGB VIII - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Der Gesetzgeber möchte, dass alle Kinder geschützt vor Gewalt und Gefährdung aufwachsen und auch über ihre Rechte Bescheid wissen. Aus diesem Grund soll der Pflegekinderdienst mit Ihnen, dem oder den Personensorgeberechtigten und, je nach Entwicklungsstand, dem Pflegekind selber ein individuelles Schutzkonzept entwickeln.

Wir werden deshalb im nächsten Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten zusammen überlegen, ob und wo es mögliche Gefährdungen für Ihr Pflegekind geben könnte. Mit ihrem Pflegekind werden wir darüber sprechen, ob es eine volljährige zusätzliche Vertrauensperson benennen kann. Darüber hinaus arbeitet das Jugendamt daran, allen Pflegekindern Adressen zur Verfügung zu stellen, an die man sich mit persönlichen Angelegenheiten wenden kann. Wir werden Sie und Ihr Pflegekind ausführlich über den Fortgang informieren.

- § 41 Abs. 1 SGB VIII 1 - Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollen-

dung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

Es gab schon immer die Möglichkeit, Hilfen in Pflegefamilien auch über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen. Die Unterstützungsmöglichkeiten für erwachsene Pflegekinder (sog. „Careleaver“) haben sich mit dem neuen Gesetz noch einmal verbessert.

Ihr Kind: XXX

Gesetzliche Änderungen durch das neue Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,
vielleicht haben Sie es schon mitbekommen, im vergangenen Jahr ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Ein Ziel der Gesetzesänderung ist es, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, zu schützen, zu stärken, zu unterstützen und zu beteiligen.

Es ergeben sich durch die Gesetzesänderungen auch Veränderungen für unsere Zusammenarbeit. Nach **§ 37 SGB VIII (Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie)** haben Sie einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, unabhängig vom Sorgerecht. Sollten Sie in der Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst zusätzlichen Beratungs- oder Veränderungsbedarf sehen, sind Sie herzlich eingeladen, sich zu melden.

Nach **§ 36 Abs. 5 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)** sollen Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch dann am Hilfeplanverfahren für Ihr Kind beteiligt werden, wenn Sie nicht personensorgeberechtigt sind.

Falls Sie nicht bereits regelmäßig an der Hilfeplanung Ihres Kindes mitwirken, bitte ich Sie Kontakt mit mir aufzunehmen. Wir würden gemeinsam überlegen wie die Mitwirkung in Zukunft gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sozialarbeiterin